

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
.: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften .:

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

... Fernsprecher N 8538. ...
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-
zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No 16

Köln, den 9. August 1919.

VII. Jahrgang.

Nicht verzweifeln.

Die Sache des Vaterlandes ist unsere eigene Sache. Das war die ehrliche Ueberzeugung der deutschen Arbeiterschaft während des viereinhalbjährigen Krieges und wird sie auch in der jetzigen schweren Zeit bleiben müssen. Ans Vaterland, ans teure, schließlich doch an hier liegende die starken Wurzeln deiner Kraft. Diese Worte vor hundert Jahren, in einer Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands geprägt, passen so recht auf die heutige Zeit. Noch nie in der Weltgeschichte hat ein Volk einen derartigen Sturz, von der stolzen Höhe seiner Macht in den tiefsten Abgrund erleidet wie das deutsche im letzten Jahre. Politisch und wirtschaftlich an Sünden und Küßen gefesselt durch die Sieger, ist uns auch der Bürgerkrieg im eigenen Volke, der so ungewöhnlich viel ideale und wirtschaftliche Werte vernichtet hat, nicht erspart geblieben.

Das gegenwärtige, vielfach fatalste Leben, die überhandnehmende Beruhigungsflucht in weiten Kreisen, steht im schroffen Widerspruch zu dem Ernste der Zeit und sollte uns keine Veranlassung geben, die schmierige Situation zu unterschätzen. Schon zeigen sich die Gewitterwolken am deutschen Wirtschaftshimmel. Die drohende Rohlennot, die bei größerer Ausdehnung unser ganzes Wirtschaftsleben lahmlegen, die Fabriken zum Stillstand zwingen, das menschliche Leben noch schlimmer wie die Hungerplage beeinträchtigen wird, steht vor der Tür. Wohin man blickt, auch nicht ein einziger Lichtblick.

Was uns nur noch wieder aufrichten kann, Lebensmöglichkeit als Volk und Nation geben, ist der Glaube an die sittlichen Kräfte im Volke. Ein Volk, was den Glauben an sich selbst nicht verliert, bereit ist, alle Kräfte anzuspannen, wird und kann nicht untergehen.

Allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Zu dieser Frage schreibt das Reichsarbeitsministerium: Dem Reichsarbeitsministerium sind in letzter Zeit mehrfach Beschwerden wegen zu langwieriger Erledigung von Anträgen auf allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen zugegangen. Die Beschwerden selber sind schätzbar vielfach von der Ansicht, es handele sich bei der Verbindlichkeitsklärung nur um eine Formalität, die binnen weniger Tage erledigt werden könnte. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen ist ein Prozess, um so einschneidender rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, daß ihre unmotivierte Handhabung die bedenklichsten Folgen zeitigen könnte. Regelmäßig werden die Tarifver-

träge nur von einem Teile der Beteiligten und häufig gerade von dem wirtschaftlich stärksten Teil abgeschlossen. Die am Abschluß Beteiligten nehmen naturgemäß in erster Linie auf ihre eigenen Interessen Rücksicht, was ja insofern berechtigt erscheint, als der Tarifvertrag zunächst lediglich für sie selbst verbindliche Kraft besitzt. Soll der von ihnen vereinbarte Tarifvertrag nun aber zwingend auf den ganzen Berufskreis erstreckt werden, so muß auch den Verhältnissen der am Vertragsschluß nicht beteiligten Kreise Rechnung getragen werden, wenn nicht ganze Industriezweige zum Schaden der Allgemeinheit lahmgelegt werden sollen. Das Reichsarbeitsministerium muß daher, bevor es seine Entscheidung trifft, in eine eingehende sachliche Prüfung des Vertrages und der wirtschaftlichen Folgen seiner allgemeinen Verbindlichkeit eintreten und namentlich die oft recht zahlreichen Einwendungen auf ihre Berechtigung prüfen. Dabei müssen auch die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten sachkundigen Stellen gehörend zu Wort kommen. So notwendig auf der einen Seite eine möglichst Beschleunigung des Verfahrens erscheint, so wichtig ist auf der anderen Seite die Zuverlässigkeit der Prüfung. Die Beteiligten können aber ihrerseits erheblich zu einer schnellen Erledigung ihrer Anträge beitragen, wenn sie beim Abschluß der Tarifverträge und bei der Antragstellung folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Die Erhebung von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitglieberszahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind.

2. In den Tarifverträgen muß der berufliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrages nicht entstehen können.

3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden.

4. Dem Antrag muß die Urchrift oder eine autliche beglaubigte Abdruck des Tarifvertrages mit sämtlichen etwa später vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen beigelegt werden. Die Beifügung einer Anzahl weiterer einfacher Abdrücken ist empfehlenswert.

5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erstreckt sich namentlich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überragende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Unterlagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten

Es kommen hierbei z. B. gutachtliche Äußerungen von Gemeindeführern, Handelskammern oder Gewerkeinspektion, Vorlage von Mitgliederverzeichnissen und ähnliche Nachweise in Frage.

Stimmen zum Verbandstag.

Unter dieser Ueberschrift erörtern wir hiermit eine Aussprache der Verbandskollegen, um Wünsche, Beschwerden, Anregungen usw. zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Ohne Zweifel wird sie dazu beitragen, die Teilnahme des Verbandstages über bestehende Strömungen zu unterrichten, gegebene Anregungen weiter zu verfolgen, um fruchtbringendes Arbeiten auf dem Verbandstage zu fördern.

Als Erster erhält ein altes Verbandsmittglied das Wort zu folgenden Ausführungen:

In der letzten Nummer des Verbandorgans hat der Zentralverband seine Anträge zur Abänderung der Statuten veröffentlicht. Das meiste Interesse haben wohl die Vorschläge für die Regelung der Beiträge, und Unterhaltungsfrage gefunden und hiergegen wird auch wohl Widerspruch erfolgen. Das Ideal der meisten Mitglieder ist bekanntlich, niedrige Beiträge und hohe Unterhaltungen, wohingegen die Verbandsführung, der Verbandstag, die Pflicht hat, einen Ausgleich der widerstrebenden Interessen herbeizuführen, um den Verband lebens- und leistungsfähig zu erhalten. Dieses ist sehr gut möglich unter Berücksichtigung folgender Umstände. Die Unterhaltung bei Arbeitslosigkeit hat für unsere Kollegen, für unseren Verband, nicht im entferntesten die Bedeutung, wie in den Industriearbeiterverbänden. Durchweg haben unsere Mitglieder, von Ausnahmen abgesehen, ein ziemlich stabiles Arbeitsverhältnis und mit Arbeitslosigkeit nicht zu rechnen. Aber auch die Krankenkassenunterstützung hat in der Zukunft weniger Bedeutung wie in der Vergangenheit. Kann überall kommen wir zu Tarifverträgen, nach denen die Arbeitgeber verpflichtet werden, im Falle der Erkrankung den vollen Lohn, oder einen erheblichen Teil desselben, unter Abzug der gesetzlichen Leistungen, für eine bestimmte Zeit weiter zu zahlen. Damit verliert die Verbandskrankenunterstützung an ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung ganz erheblich. Es ist daher, vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht richtig, wenn gesagt wird, daß die Verbandskrankenunterstützung entsprechend dem Sinken des Geldwertes erhöht werden müßte. Richtig vielmehr ist, daß die genannten Unterhaltungen sich genau nach der Höhe der Beiträge, unter Berücksichtigung der sonstigen notwendigen erhöhten Ausgaben des Verbandes zu richten haben.

Erhöhte Ausgaben aber müssen gemacht werden, wenn den gewerkschaftlichen Anforderungen Genüge geleistet werden soll. Erstens für das **Verbandsorgan**:

Unser **Verbandsorgan** ist während der Kriegszeit nicht das gewesen, was man davon erwarten muß. Ein vierseitiges Blatt, alle 14 Tage erscheinend, in dem jetzigen Format, ist zu klein zu unansehnlich, um in der Öffentlichkeit diejenige Bedeutung zu erlangen, die notwendig ist, um die Interessen der Kollegen nach jeder Richtung hin genügend zu fördern. Wohl mag die Rationalisierung des Druckpapiers eine Rolle gespielt haben, die Hauptursache aber liegt in den geringen Summen, die bisher für das **Verbandsorgan** ausgegeben worden sind. Man vergleihe doch nur die betreffenden Summen in unseren Jahresabrechnungen mit dem Konto „**Verbandsorgan**“ in anderen Verbänden. Bei der Steigerung der Preise für die technische Herstellung um das Fünffache des Friedenspreises müssen wir in Zukunft ganz erheblich höhere Summen für Redaktion sowohl wie für Drucklegung bereit stellen.

Zweitens dürfen die Ortsgruppen nicht mehr in dem Maße auf sich selbst angewiesen sein, wie bisher. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden in Zukunft durch Tarifverträge ge-

regelt, die fast ohne Ausnahme erst nach längeren, schwierigen Verhandlungen zustande kommen. Die Verwaltungen verfügen aber ausnahmslos bei den Verhandlungen über volkswirtschaftlich vorgebildete, geübene Kräfte, denen wir gleichberechtigt gegenüber stellen müssen. Sie haben den weiteren den Vorteil, die örtlichen Verhältnisse (überrige Lohn- und Arbeitsbedingungen, Höhe der Mieten und Lebensmittelpreise, Höhe der Löhne in der Privatindustrie am Orte usw.) genau zu kennen. Sie haben genaue Kenntnis von der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, der Steuerverhältnisse am Orte usw. Wer an den Tarifverhandlungen der letzten Zeit teilgenommen, weiß, welche ungeheure Vorteile bei den Verhandlungen in der genauen Kenntnis der Verhältnisse liegen. Naturnäher können nur die **Verbandsbeamten** das nötige Gegengewicht bilden. Mit einigen radikalen Redensarten, mit hohen Forderungen allein ist bei den Verhandlungen den Kollegen nicht gedient. Die örtlichen Verhältnisse kann aber der **Verbandsbeamte** nicht genau kennen, lernen, wenn er alle 6 Wochen oder 3 Monate einmal ein Ortsarbeitsbesuch. Hier kann nur die Leitung der **Verbandsbezirke**, die Vermehrung der freigestellten Kräfte helfen. Tüchtige Kräfte müssen aber auch entsprechend bezoldet werden. Wenn auch der **Verbandsbeamte** eine gute Portion Idealismus besitzen soll, wenn auch Achtstundentag, 52 Arbeitstage im Jahre, für ihn nicht gelten können, in der Bezahlung darf er nicht wesentlich hinter den bestentlohnten Mitgliedern zurückbleiben. Die Vermehrung der freigestellten Kräfte würde auch den Ortsgruppenvorständen eine wesentliche Erleichterung in der **Verbandsarbeit** bringen. Durch Rat- und Auskunftserteilung, durch Rücksprache mit den Verwaltungen in Angelegenheiten, die nur einzelne Kollegen betreffen, durch Anfertigung von Eingaben und Gesuchen, Teilnahme an den Arbeiterausstellungen usw. seitens der **Beamten**, würde den **Mitgliedern** mancher Vorteil geboten. Erforderlich hierfür sind aber heute bei der allgemeinen Teuerung wiederum ganz erhebliche Mittel, die nur durch laufende Beiträge aufgebracht werden können.

Manches hätte ich auch zur **Streikunterstützung** zu sagen. Doch vorerst möchte ich meine Ausführungen schließen. Sie werden womöglich den Widerspruch mancher Kollegen hervorrufen. Das schadet aber nichts. Der anderer Meinung zu, welche sich ebenfalls zum Wort Rede und Gegenrede schafft. Klarheit.

Ch. M., Aln.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Tarifabschluss in Aöln.

Nach langen Verhandlungen ist es nun endlich auch in Aöln zum **Tarifabschluss** gekommen. Gefährdet sind zwei Verträge, einer der sämtliche **Handwerker, Arbeiter, Arbeiterinnen** usw. umfaßt, während der zweite nur für das **Nährpersonal der Straßenbahnen** gilt. Bei der großen Bedeutung, welche der **Aölnener Tarif** für die übrigen linksrheinischen Städte hat, lassen wir denselben nachstehend im Wortlaut folgen:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen des Tarifvertrages finden auf die **städt. Arbeiter** — ausgenommen das gesamte **Nährpersonal der städt. Bahnen** — Anwendung.

§ 2. a. Das **Wöchentlich** der regelmäßigen durchschnittlichen **Arbeitszeit** beträgt in allen **städt. Betrieben** 8 Stunden, und zwar auf 6 **Arbeitstage** 48 Stunden, soweit nicht aus **Grund gesetzlicher Bestimmungen** eine besondere Regelung getroffen ist.

Wird regelmäßig in **Lag- und Nachschichten** gearbeitet, so darf die **dienstanmäßige Arbeitszeit** innerhalb eines wöchentlichen **Zeichenswechsels** im **Wohndurchschnitt** 56 Stunden nicht übersteigen. Die **Regelung der Wochenschicht** in **Gegenseitigkeit** beider **Vertragsparteien** unter **Zugrundelegung** folgender **Prin-**

... zwischen zwei Schichten mit einer Ruhepause von mindestens 12 Stunden liegen. Die Dauer einer Schicht darf 8 Stunden nicht übersteigen.

Die Rast- und Ruhezeiten der täglichen Arbeitszeit sowie die Ruhepausen werden von den Betriebsleitern im Einvernehmen mit den Arbeiterausschüssen festgesetzt. In den Tagen vor Feiertagen, Feiertagen und Beschäftigten beträgt die normale Schichtdauer 8 Stunden. Wo diese nicht möglich ist, erhalten die Beschäftigten als Ausgleich 2 Stunden vergütet.

§ 3. Die Auszahlung der Wochenlöhne erfolgt wöchentlich. Die endgültige Abrechnung erfolgt alle 2 Wochen.

§ 4. Die Entlohnung der Arbeiter der einzelnen Betriebe in den verschiedenen Lohnklassen erfolgt nach gemeinsamer Beratung der Betriebsräte der Endverwaltung und je eines Vertreters des Arbeiterausschusses und der Betriebsleitung durch letztere. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Überwachungsrat oder sein Vertreter.

§ 5. Alle Kriegs- und Leertageszulagen — ausgenommen die Kriegszulagen (Familienzulagen) — kommen in Wegfall.

Lohnsätze.

1. Arbeiter der Handwerker Grundlohn 91,20 M. nach 1 Jahr 93,60 M., nach 2 Jahren 96,00 M., nach 3 Jahren 98,40 M., nach 4 Jahren 100,80 M., nach 5 Jahren 103,20 M.

2. Gelehrte Handwerker Grundlohn 80,40 M. nach 1 Jahr 82,80 M., nach 2 Jahren 85,20 M., nach 3 Jahren 87,60 M., nach 4 Jahren 90,00 M., nach 5 Jahren 92,40 M.

3. Ungelernte Arbeiter in verantwortlicher Dienststellung Grundlohn 81,60 M. nach 1 Jahr 84,00 M., nach 2 Jahren 86,40 M., nach 3 Jahren 88,80 M., nach 4 Jahren 91,20 M., nach 5 Jahren 93,60 M.

4. Ungelernte Arbeiter Grundlohn 79,20 M. nach 1 Jahr 81,60 M., nach 2 Jahren 84,00 M., nach 3 Jahren 86,40 M., nach 4 Jahren 88,80 M., nach 5 Jahren 91,20 M.

5. Ungelernte Arbeiter Grundlohn 76,80 M. nach 1 Jahr 79,20 M., nach 2 Jahren 81,60 M., nach 3 Jahren 84,00 M., nach 4 Jahren 86,40 M., nach 5 Jahren 88,80 M.

6. Arbeiterinnen: Grundlohn 62,80 M. nach 1 Jahr 65,20 M., nach 2 Jahren 67,60 M., nach 3 Jahren 70,00 M., nach 4 Jahren 72,40 M., nach 5 Jahren 74,80 M.

7. Arbeiterinnen, die gleiche Arbeit wie die Arbeiter verrichten, werden in die entsprechenden Lohnklassen eingereiht.

8. Jugendliche Arbeiter im 15. Lebensjahre erhalten zunächst monatlich pro Woche 36,00 M., welche pro Woche 24,00 M. weniger wie der Grundlohn eines ungelernten Arbeiters, bezw. einer Arbeiterin im ersten Dienstjahre. Der Betrag von 24,00 M. bezw. 24,00 M. verringert sich mit jedem weiteren Lebensjahre um 1,6 M., so daß der Arbeiter, bezw. die Arbeiterin, wenn sie im 21. Lebensjahre stehen, den Lohn eines volljährigen Arbeiters, bezw. einer volljährigen Arbeiterin erhalten. Jugendliche erhalten demnach, wenn sie im 15. Lebensjahre stehen, männliche 16,80 M., weibliche 16,80 M., im 16. Lebensjahre, männliche 16,80 M., weibliche 22,80 M., im 17. Lebensjahre, männliche 52,80 M., weibliche 28,80 M., im 18. Lebensjahre, männliche 58,80 M., weibliche 34,80 M., im 19. Lebensjahre, männliche 64,80 M., weibliche 40,80 M., im 20. Lebensjahre, männliche 70,80 M., weibliche 46,80 M., im 21. Lebensjahre, männliche 76,80 M., weibliche 52,80 M.

Jugendliche Arbeiter, deren Wochenlohn zum Teil höher ist, als im Tarif vorgesehen, erhalten das höhere Wochenlohn weiter.

Handwerker unter 21 Jahren dürfen nicht eingestellt werden. Bei Schichtarbeitern erhöhen sich die angegebenen Wochenlöhne in demselben Verhältnis, in dem die dienstplanmäßige Arbeitszeit die Dauer von 8 Stunden in der Woche übersteigt. Lohnzulagen bleiben in bisherigen Höhe bestehen.

§ 6. Die Entlohnung der kriegsbeschädigten, unfallverletzt und anderweitig geschädigten Arbeiter erfolgt nach den hierüber besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 7. a. Die Betriebsverwaltungen sind verpflichtet, die Arbeiter voll zu beschäftigen, soweit sie zu voller Beschäftigung geeignet sind. Findet aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird der Lohn fortgezahlt. Die Arbeiter sind dagegen verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

b. Wird einem Arbeiter eine andere Arbeit als die, für die er eingestellt wurde, überwiesen, oder wird er in einen anderen Betrieb versetzt, so muß er dieser Anweisung gehorchen, jedoch darf eine Versetzung nicht erfolgen, sofern nicht § 6 Anwendung findet. Übersteigt die Überweisung an eine andere Arbeit oder die Versetzung in einen anderen Betrieb, die Dauer von einem Monat, so ist vorher der Arbeiterauschuss zu hören.

c. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorhergehender Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich an Anspruch nimmt (Einkauf, schwere Krankheit, Todesfall), so ist die Betriebsleitung baldmöglichst zu benachrichtigen.

§ 8. a. Überstunden dürfen nur zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sowie in dringenden Fällen, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, vom Betriebsleiter angeordnet werden. Das in Frage kommende Personal ist zur Leistung solcher Überstunden verpflichtet und dazu nacheinander abwechselnd heranzuziehen. Dasselbe gilt von Wochen- und ähnlichen Arbeiten. Überstunden sind die Überstunden usw. die Dauer von 8 Tagen, so ist vorher der Arbeiterauschuss zu hören.

b. Für Überstunden wird außer dem sich nach dem Lohnsatz ergebenden Stundenverdienst und zwar für die 3 ersten Stunden ein Zuschlag von 25% Prozent, für die weiteren Stunden ein solcher von 50 Prozent gewährt.

c. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde mit entsprechendem Zuschlag vergütet.

d. Bei Überarbeiten von 2-3 Stunden an einem Tage in einer Viertelstunde, bei Überstunden eine halbstündige Familienlohnabzug zu gewähren.

e. Bei Störungsarbeiten, die nachts oder Sonntags nach beendeter Tagesarbeit stattfinden, zu welchem Zweck die Arbeiter aus ihrer Ruhezeit herausgerufen werden, soll mindestens ein halber Zuschlag mit Zuschlag von 50 Prozent in Anrechnung gebracht werden.

§ 9. a. Schichten im Wechselbetrieb, die in der Zeit zwischen 12 Uhr nachts und 6 Uhr morgens beginnen oder enden, werden mit 1 Mark Zuschlag pro Schicht vergütet.

b. Außerplanmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen, sowie an sonstigen Ruhetagen, wird mit einem Zuschlag von 50 Prozent bezahlt.

§ 10. Landesgesetzliche oder durch den Rat der Stadt für die Erweiterung angeordnete Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, werden nicht vom Wochenlohn gekürzt.

§ 11. Arbeiter, die außerhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte oder in einem anderen Betrieb beschäftigt werden, erhalten für jeden Hin- oder Rückweg, der außerhalb der Dienstzeit zurückgelegt wird innerhalb Kölns, sofern die Arbeitsstätte weiter als 3 Kilometer, in der Luftlinie gemessen, von der üblichen Wohnstätte entfernt liegt, eine Wegezulage von 1 Mark und ein Durchschlittverbot von 50 Pfg. in jede Fahrt. Bei Arbeiter außerhalb des Stadtgebietes wird freie Fahrt und für jeden Hin- oder Rückweg ein Zuschlag von 1 Mark gezahlt.

§ 12. a. Bei denjenigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die ihre Wohnung und Verpflegung erhalten, vermindern sich die Beiträge an den Wert dieser Bezüge. Diese werden von der

Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss festgelegt.

b. Grundsätzlich hat jeder Arbeiter seine Arbeitsleistung selbst zu leisten. Ein Zuschlag gewährt, so geschieht die kostenlos. Nach einem Jahre wird in ein Nachprüfungs dieser Bestimmungen eingetreten werden.

§ 13. a. Den Arbeitern wird im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn weitergezahlt und zwar

1. bei einer Dienzeit bis zu 3 Monaten für 15 Tage,
2. bei einer Dienzeit von mehr als 3 Monate bis zu einem Jahre für 6 Wochen,
3. bei einer Dienzeit von mehr als einem Jahre für 20 Wochen in voller Höhe des Lohnes.

Die Krankheit muß auf Verlangen der Verwaltung durch einen beamteten Arzt bescheinigt werden. Im Falle der Krankenhausbehandlung werden der Familie des Arbeiters drei Fünftel des Lohnes gezahlt.

b. Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung ein Viertel des Arbeitslohnes nach Maßgabe des § 13 a.

c. Ist die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles, oder einer Kriegsbeschädigung, so wird der volle Lohn, abzüglich der rechtsgesetzten Leistungen, in allen Fällen gewährt und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, höchstens bis zum Abschluß des Verfahrens.

d. Proleten, die während der letzten 12 Monate schon Krankheitsurlaub bezogen haben, können die Bezugsfristen innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, wenn es sich um dieselbe Krankheit handelt.

e. Arbeitsunberechtigte Arbeiter erhalten nach Antrag auf Bewilligung von Angehörigen Krankentagegeld auch über die übliche Frist hinaus bis zur Verlegung in den Arbeitsstand.

f. In allen Fällen kommen die rechtsgesetzten Leistungen zur Berechnung.

§ 14. Die Arbeiter erhalten nach Zurücklegung eines Dienstjahres unter Fortzahlung des Lohnes Urlaub. Dieser beträgt nach einem Dienstjahre 3 Arbeitstage, nach 3 Dienstjahren 5 Arbeitstage, nach 6 Dienstjahren 12 Arbeitstage und nach 7 Dienstjahren 14 Arbeitstage.

§ 15. Die Verfügung vom 17. 3. 12 betr. Beurlaubung in verschiedenen Fällen unter Fortzahlung des Lohnes bleibt weiter in Kraft.

§ 16. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeiter auf Verlangen 2 halbe Tage in der Kündigungsfrist unter Fortzahlung des Lohnes freizugeben zum Aufsuchen eines anderen Beschäftigung.

§ 17. Familienlose beim Dienstvertritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach einer 10-jährigen Dienzeit nach Beginn des 21. Lebensjahres da Recht auf Alters- und Hinterlassenenversorgung nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das zu erfüllende Reichsgesetz besser gestellt sind. Im Falle, daß durch Unfall, Krankheit oder Verwerflichkeit die Invalidität oder der Tod vor Ablauf von 10 Jahren eintritt, ist der Anspruch auch schon bei einer kürzeren Dienzeit als 10 Jahren gegeben.

§ 18. Die Stadtverwaltung bezieht ihre Dienstkräfte ausschließlich bei der Anstellung ausgenommen von durch Vermittlung des nach dem Arbeiterausschuss. Bei der die wegen des künftigen Arbeiter nachsehen müssen, haben den Arbeit nachweis rechtzeitig zu unterrichten, damit die betreffenden gegebenenfalls in der nächsten Wahl untergebracht werden können.

§ 19. Die durch den organisierte Arbeiter beschäftigt...
§ 20. Die Arbeiter...
§ 21. Die Arbeiter...
§ 22. Die Arbeiter...

Arbeitslages gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist...
§ 20. Dienstleistungen unbeschäftigter Arbeiter, so die Arbeiterausschussmitglieder und Ersatzleute aus...
§ 21. Arbeitsordnungen, allgemeine Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag dürfen in diesem nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung der Vertragschließenden nach Berechnung mit dem Arbeiterausschuss.

§ 22. a. Zur Vertretung der Interessen der Arbeiter und zur Unterstützung der Verwaltung der Regelung des Arbeitsverhältnisses und bei Durchführung der Arbeitsordnungen werden Arbeiterausschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen errichtet. Unterziehen mehrere Betriebe einer Verwaltung, treten diese Ausschüsse zu einem Gesamtausschuss zusammen, um gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten.

b. Zur Beratung von Angelegenheiten, die allen oder mehreren gemeinsam sind, treten die Obleute sämtlicher Betriebe als Hauptausschuss zusammen. Auf Antrag von 1/3 der Zahl der Mitglieder muß dieser Hauptausschuss einberufen werden.

c. Die Leitung dieses Ausschusses liegt in Händen des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters. Die Betriebsleiter sind zu diesen Sitzungen zuzuziehen.

d. In den Sitzungen der Ausschüsse können die Organisationsvertreter teilnehmen, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt und außerdem, wenn von den Ausschüssen der Wunsch geäußert wird.

§ 23. a. Entstehen aus gegenwärtigen Tarifverträgen oder aus den in Ausführung derselben erlassenen Arbeitsordnungen, Bestimmungen oder Vorschriften Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlung der Vertragschließenden nicht möglich ist, so entscheidet ein Schiedsgericht, dem je zwei Vertreter der Vertragsparteien angehören unter dem Vorsitz eines Vertreters des örtlichen Gewerbegerichts.

b. Wegen der Entscheidung des Schiedsgerichts kann innerhalb 14 Tagen Verfügung an das Einigungsamt eingelegt werden, das bei der Bereinigung der Städte der Reichs- und rheinischen Gebieten nach den Grundsätzen des Zentralausschusses beim deutschen Städtetag gebildet wird.

§ 24. Soweit gegenwärtig mehrere allgemeine Arbeitsverhältnisse bestehen, werden sie durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 25. Vorstehender Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung mit Wirkung vom 1. August 1919 an in Kraft. Er gilt vorläufig für 1 Jahr. Der Lohnweil kann jederzeit mit dreimonatlicher Frist gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31. 12. 19. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen Monat vor Ablauf des Tarifs in erneute Beratung einzutreten.

§ 26. Kommt über den Vertrag oder einzelne Teile desselben eine Einigung nicht zustande, so ist das im § 23 b erwähnte Einigungsamt anzurufen.

Nachstehend folgen die Bestimmungen des Vertrags...
das Fahrpersonal der Straßenbahnen, soweit sie von dem vorstehenden eine Abweichung aufweisen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen des Tarifvertrages finden auf das gesamte Fahrpersonal der Straßenbahnen Anwendung.

§ 2. a. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für das gesamte Fahrpersonal beträgt 8 Stunden.

b. Die einzelnen Dienstschichten dauern 8 Stunden nicht übersteigen.

Schlechte Tische und innerhalb 14 Stunden zu liegen.
 b. Pausen am Ende oder Zwischensituationen werden als nicht angerechnet.
 c. Vorbereitung, die ist (10 Minuten) und Abschlußzeit (20 Minuten) sind als Dienst zu rechnen.
 d. Die Nachstraße zwischen 2 Dienststellen muß mindestens 5 Stunden betragen.
 e. Am Vorabend des Weihnachtsfestes muß - die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorausgesetzt - der Betrieb um 1 Uhr geschlossen sein, um so einmal im Jahre dem Personal Gelegenheit zu geben, im Familienkreise einen hohen Feiertag zuzubringen.
 f. Die Zahl der freien Tage beträgt 52 im Jahre. Von diesen müssen mindestens 7 auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.
 g. Die Auszahlung der Monatslöhne erfolgt monatlich.
 h. Alle Kriegs- und Feuerungszulagen - ausgenommen die Kriegsbeihilfen (Familienzulagen), kommen in Wegfall.
 i. Sämtliches Personal bezieht Monatslohn. Dieser beträgt für das gesamte Personal (einschl. Guts- und weibliches Personal)
 a) für Schaffner im 1. Jahre 367,20 M., im 2. Jahre 374,40 M., im 3. Jahre 381,60 M., im 4. Jahre 388,80 M., im 5. Jahre 396,00 M., im 6. Jahre 403,20 M.
 b) für Fahrer im 1. Jahre 381,40 M., im 2. Jahre 388,80 M., im 3. Jahre 396,00 M., im 4. Jahre 403,20 M., im 5. Jahre 410,40 M., im 6. Jahre 417,60 M.
 j. Die zur Zeit im Dienste stehenden Gütschaffner sind möglichst reiflos als händiges Personal zu übernehmen, soweit sie geeignet sind. Sämtliches in Ausbildung befindliches Personal erhält 15 M. weniger. Bei der Lohnberechnung werden 30 Tage zugrunde gelegt.
 k. Alle bisher bezahlten Zulagen bleiben bestehen, dürfen jedoch 1,00 M. pro Tag nicht übersteigen. Bei Abkommandierung von Fahrpersonal nach anderen Bahnhöfen für 1 Tag werden 2,00 M. vergütet.
 l. Bahndienstliche müssen sämtliche offene Triebwagen mit Vorbau versehen sein.
 m. Die Dienstleistung wird kostenlos (soweit als gewährt) nach einem Jahre wieder in eine Nachprüfung dieser Bestimmung eingestuft werden.

Die genannten Familienzulagen, die auch weiterhin zur Auszahlung gelangen, betragen gemäß Beschluß vom 26. April 1917 bei einem Einkommen bis 3200 Mark für Ehefrau monatlich 10 Mark, für Verheiratete ohne Kinder 20 Mark, mit 1 Kind 27 Mark, mit 2 Kinder 40 Mark, mit 3 Kinder 54 Mark, mit 4 Kinder 68 Mark, mit 5 Kinder 82 Mark, mit 6 Kinder 102 Mark usw. in Progression von 1 Mark.

Tarifabschluß in Linburg.

Zwischen der Stadt Linburg und unserem Verbands ist nach langwierigen Verhandlungen zum Abschluß eines Tarifvertrages gekommen. Der Vertrag lehnt sich im allgemeinen den Bestimmungen des Deutschen Städtetages an, wenn er auch in einigen Punkten nicht als Mustervertrag bezeichnet werden kann, ein die Arbeiter aber stellt er einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen dar.

Tarifabschluß für die staatlichen Badeanstalten und Badeanstaltsgärtnerinnen in Baden-Baden.

Endlich ist es dem Personal der staatlichen Badeanstalten gelungen, durch unseren Verband angemessene Verhältnisse zu erhalten. Die Lohnverhältnisse, wie sie hier jahrelang üblich waren, haben sich durch die Bekämpfung von mehr in jedem der Badeverwaltung und unserem Verbands, vertreten durch Bezirks-

leiter, zehrender, ein Tarifvertrag vereinbart werden, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:
 Der Vertrag gilt für die Sommer- und Winterzeit jeweils mit dem Arbeiterausgang vereinbart.

Die verschiedenen Stellen für Badeanstalten, Bäderbesitzer, Badewarter und Badewärterinnen 10 M. pro Tag für Arbeiterinnen der Zentralverwaltung 7,20 M. pro Tag.

Der Grundlohn beträgt für Bäderaufsichtsführer, geleitete Gärtner 10,80 M. pro Tag, für ungeleitete Arbeiter über 18 Jahre 9,60 M., unter 18 Jahre 8,40 M., für ungeleitete Arbeiterinnen über 18 Jahre 7,20 M., für solche von 16-18 Jahre 6 M. pro Tag.

Die Grundlöhne erhöhen sich für männliche Arbeiter um 25 Pfg. und für weibliche Arbeiter um 10 Pfg. für jedes Dienstjahr bis zum 12. Dienstjahre einschließlich.

Der Lohn wird bezahlt für alle Arbeitstage sowie für dienstfreie Sonn- und Feiertage und Wochen-Mittwochs.

Bei Berechnung von Dienstjahren zählen Kriegsdienstjahre voll, auch für ausländische Arbeiter. Arbeiter und Arbeiterinnen, die halbjährig beschäftigt sind, erhalten 2 Jahre als ein volles J. rechnet.

Für kurze Arbeitszeitunterbrechungen aus dringenden Anlässen wird eine Lohnkürzung nicht vorgenommen.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich innerhalb des Monats.

Unter Berücksichtigung des Lohnes wird ein Urlaubstitel gewährt, welcher beträgt: nach 1 Dienstjahr 3 Tage, nach 3 Dienstjahren 5 Tage, nach 5 Dienstjahren 8 Tage, nach 10 Dienstjahren 14 Tage und nach 15 Dienstjahren 21 Tage.

Unabhängig derartige Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten Urlaub nach einem Dienstjahre 2 Tage, nach 3 Dienstjahren 3 Tage, nach 5 Dienstjahren 4 Tage, nach 10 Dienstjahren 6 Tage und nach 15 Dienstjahren 12 Tage.

Die Wiederbeschaffung unständiger Arbeiter und Arbeiterinnen im Bestehen jedes Jahres erfolgt der Arbeitszeit nach unter Berücksichtigung der geleiteten Dienstjahre.

Entstehende Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlungen beider Vertragsparteienden nicht möglich ist, entscheidet der jeweilige zuständige Schlichtungsausschuß.

Der Vertrag tritt nach rückwirkender Kraft ab 1. März in Kraft und hat Gültigkeit bis 28. Februar 1920. Wird er nicht spätestens zum 1. Dezember 1919 gekündigt, gilt er jeweils ein weiteres Jahr.

Lohnbewegung in Bad Tölz.

Für die der hiesigen Ortsgruppe angeschlossener Arbeiter und Arbeiterinnen der Tölzquellen wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeiter, Aufsicher, Badbedienerinnen und Seitenarbeiterinnen. Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die Dienstbereitschaft der Arbeiter dort, einschließlich der Zeit für Verdienste, 10 Stunden nicht überschreiten.

Die in der Lohnliste vorgesehene Löhne stellen als Grundlohn und steigen jedes Jahr um 20 Pfg. im fünfmaligen Turnus. Überstunden werden mit 25, Nacharbeit mit 50 und Sonnarbeiten mit 100 Pfg. Zuschlag bezahlt. Wochenfeiertage kommen nicht in Abzug. Im Falle der Krankheit wird der Krankenlohn, je nach der Dienstzeit, auf 6, 13 und 26 Wochen weitergezahlt. Der Urlaub beträgt nach einem Dienstjahre 3 Tage, nach 3 Dienstjahren eine Woche und nach 5 Dienstjahren 2 Wochen. Bei unverschuldeten Arbeitsversäumnissen wird der Lohn nach § 616 des B. G. weitergezahlt. Der Tarif hat bis 31. März 1920 Gültigkeit.

Die Löhne sind in folgender Weise geregelt:

Lohnklasse 1: Badefrauen und Badbedienerinnen. Anfangslohn 7 M., Nachlohn 8 M. pro Tag.

- Lohnklasse 2: Seifenarbeiterinnen und Leinwandweberinnen, Anfangslohn 6,50 M, Höchstlohn 8,50 M pro Tag.
- Lohnklasse 3: Tagelöhnerarbeiter zu vielfach. Verwendung, Anfangslohn 7,50 M, Höchstlohn 10,50 M pro Tag.
- Lohnklasse 4: Seiger, Anfangslohn 10,50 M, Höchstlohn 12,50 M pro Tag.
- Lohnklasse 5: Stützer, Anfangslohn 70 M, Höchstlohn 80 M pro Woche.

Werden die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Arbeiterinnen und Arbeiter zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet, so erhalten sie pro Tag 2 M Zulage. Für Arbeiten außerhalb der Pflanzzeit werden, wenn die Arbeiter mittags nicht zur Ruhe kommen, Zulagen von 2 M pro Tag bezahlt.

Durch diesen Tarifabschluss erhöht sich der Lohn um 3 bis 4 Mark pro Tag.

Für die städtischen Arbeiter wurde eine vorläufige Regelung gültig bis zu dem demnächst stattfindenden Tarifabschlusse getroffen.

Der Verbandedbeitrag beträgt nunmehr nach dem vorliegenden Beschlusse für männliche 75 und für weibliche Mitglieder 5 Pfennig pro Woche. Außerdem wird ein Vorkaufszuschlag von 10 resp. 5 Pfg. erhoben.

In Tassau

Um es nach längeren Verhandlungen zu einem Tarifabschluss, an dem neben unserem Verbands auch der sozialdemokratische Verband beteiligt ist.

Die Vorarbeiten des Herrn Bürgermeisters Sittler für den Tarif erleichterten wesentlich die Verhandlungen. In der Hauptsache sind die in den Richtlinien vorgegebenen Bestimmungen für den Vertrag maßgebend. Die Lohnliste zeigt die Löhne wie folgt fest:

- Lohnklasse 1: Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und erwerbsbeschränkte Arbeiter, Anfangslohn 5,50 M, Höchstlohn 6,50 M.
- Lohnklasse 2: Arbeiter der Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, Anfangslohn 6,50 M, Höchstlohn 7,50 M.
- Lohnklasse 3: Angelernte Arbeiter aller Art, Schachtbauarbeiter, Arbeiter der Kohlenabfuhr, Gärtnereiarbeiter, Erdgraber, Lampenwärter, Zählerableser, Monteurhelfer, Deputatarbeiter, Wächter auf Oberhaus, Gasarbeiter im Gaswerk, Bauhilfsarbeiter beim Straßen- und Hochbau.
- Lohnklasse 4: Maurer, Zimmerer, Schmiede, Pfrienerer, gelernte Gärtner, Gashausheizer, Maschinisten, Dren- und Kesselheizer, Anomaliearbeiter, angelernte Monteur, welche selbstständig montieren, Kabel- und Rohrleger, Anfangslohn 9,50 M, Höchstlohn 10,50 M.
- Lohnklasse 5: Obermonteur, Maschinen, welche gelernte Handwerker sind, Obergärtner, Glasmeister und Gasarbeiter, Anfangslohn 10,50 M, Höchstlohn 11,50 M.

Außerdem werden Kinderzulagen in der Höhe von 20 Pfg. pro Tag für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Jahre bezahlt, dagegen die seit 1. März gewährte Wochenzulage von 10 bezw. 6 Mark auf den Lohn angerechnet.

Der Vertrag fand die Zustimmung sämtlicher Kollegen und Kolleginnen. Die Fregengruppe hat sich für die Annahme von 75 Pfg. und einem Vorkaufszuschlag von 10 Pfg. pro Woche ein.

Tarifabschluss in Rosenheim

Obwohl unser Verband schon im März die Tarifverhandlungen einreichte, gelangte dieselbe erst im Juni zum Abschlusse. Rosenheim gehörte zu jenen Orten, in denen die Front-Lösung von Mannschaften an Stelle der Truppen der roten Armee den roten Willen der Bevölkerung unterbanden hatten. Die Front-Lösung geschah, die außer Verrechnung der Front-Lösung 10 Pfennig am 25. März per Post entliehen, wobei der Amtsvater des kommunistischen Bürgermeisters Ignaz W. (Schwanda)

Herr Göppert, der Rotegewaltige, wollte unsern Verband schon bei der Zustimmung der Gewerkschaft des roten Verbandes zu den die Arbeiter während der Rotenzeit gezeichneten Arbeitsverträgen des Jahres 1920 nicht anerkennen. Der Herr Weigl aus München seinem Freund Göppert gegenüber hat er sich nicht mit ihm einen guten Vertrag abschließen, sondern er damit als Muttervertrau in anderen Städten als Wäldern vertiegt wurde. Nachdem man unsere Verhandlungen zunächst unterzeichnet hatte, war dem Nachfolger des Herrn K. (Kohlmeier) es von dem Vorhandenen unserer Vorgänge nichts bekannt, so daß unsere Vertreter zu den ersten Tarifverhandlungen nicht eingeladen werden konnten. Nachdem Stadtrat Breitenhader die harte Unterhandlung abgeschlossen, wurden weitere Verhandlungen anberaumt, zu denen alle unsere Vertreter geladen waren. Die Verhandlungen führten zu einem zufriedenstellenden Ergebnis. Wir lassen den Beschlusse folgen:

- Lohnklasse 1: Hausmeister im den Instituten, einschließlich Wohnung und Verpflegung, Anfangslohn 4 M, Höchstlohn 5 M.
 - Lohnklasse 2: Straßenkehrerinnen und Arbeiterinnen, Anfangslohn 7 M, Höchstlohn 8 M.
 - Lohnklasse 3: Straßenkehrer und Tagelöhner, Lagerhausarbeiter, ungelernete Hilfsarbeiter aller Art, Anfangslohn 11 M, Höchstlohn 12 M.
 - Lohnklasse 4: Hilfsmannen, Hilfsmaschinen, Hilfsarbeiter, Manufakturarbeiter, Seilereiabfuhr, Kohlen- und Maasarbeiten, Hilfsarbeiter, Anfangslohn 12 M, Höchstlohn 13 M.
 - Lohnklasse 5: Handwerker, Monteur, Gashausheizer, Maschinen, Dren- und Kesselheizer, Anomaliearbeiter, Anfangslohn 10 M, Höchstlohn 11 M.
 - Lohnklasse 6: Gasarbeiter und Portierhelfer, Anfangslohn 11 M, Höchstlohn 12 M.
- Arbeiter unter 18 Jahren erhalten 2 M, welche zwischen 18-20 Jahren, sowie erwerbsbeschränkte Arbeiter 1 M pro Tag weniger. Die Kinderzulagen mit 20 Pfg. pro Tag werden weiter gezahlt. Die bisherigen Arbeitsjahre werden für alle Fälle mit Inrechnung angerechnet. Bei den Schichtarbeitern können 7 Schichten in der Woche zur Auszahlung. Die selbstständigen Monteur erhalten nach einschlägiger Dienztouren in die Lohnklasse 3 vor.
- In der von unserm Verbands abgehaltenen Verhandlung in der Kollege keine Beachtung, wurde beschlossen, einen Verbandedbeitrag von 55 und einen Vorkaufszuschlag von 10 Pfg. pro Woche einzuführen. Wenn auch die Löhne für Rosenheim höher erschienen als in anderen bayerischen Städten mit ähnlicher Einwohnerzahl, so waren sie notwendig. Rosenheim hat mit seinen starken Freudenverleichen als Teil der bayerischen Arbeiter in besonders teures Pflegen.

Ein Beispielsatz für das technische Personal der Straßenbahnen

Wird erst 9 zwischen den in Betracht kommenden Organisationsgruppen abgeschlossen. Er paßt sich im Großen und Ganzen den Bestimmungen des Tarifs für das Fahrpersonal an, was von dem Rat der Verkehrsbehörde für die Straßenbahnen in München beschlossen worden ist.

Tarifvertrag II

entsprechend den obigen Bestimmungen für die Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Betrieben der dem Arbeitgeber zugehörigen, der Deutschen Straßenbahnen, Nebenbahnen und Privatbahnen angehörender Unternehmungen. Der von dem Arbeiterverband der Deutschen Straßenbahnen, Nebenbahnen und Privatbahnen, dem Zentralverband der Deutschen Eisenbahnen und Straßenbahnen Deutschlands und dem Deutschen Metallarbeiterverband andererseits wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

Der Vertrag regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen der an den Werkstätten, auf den Bahnhöfen, bei den Strecken, Gleis- und Signal-Anlagen beschäftigten Arbeitnehmern der deutschen Straßenbahnen und Straßenbahnähnlichen Unternehmungen, soweit die Arbeitnehmer nicht im Betriebs- und Verkehrsdienst sind. Ein Arbeitnehmer diesem Vertrage II oder I für das Personal des Betriebs- und Verkehrsdienstes unterliegt, wenn im Zweifel zunächst die Betriebsleitung nach den Betriebsverhältnissen und nach der Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers. Widerspruch der Arbeitnehmer, so entscheidet der Hauptauschuss (§ 19).

Arbeitszeit

§ 1. Die durchschnittliche reine Arbeitszeit einschließlich aller Pausen beträgt im Höchstfalle wöchentlich 48 Stunden.

§ 2. Die tägliche reine Arbeitszeit soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Ueberstunden

§ 3. 1. Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, müssen aber erforderlichenfalls geleistet werden. Für Leistung von Ueberstunden ist das gesamte in Betracht kommende Personal möglichst gleichmäßig heranzuziehen. 2. Als Ueberstunden gelten Ueberleistungen des täglichen planmäßigen Dienstes.

§ 4. Ueberstunden sind nach der Ueberstundenlöhne (§ 5) zu entlohnen.

§ 5. Ueberstunden an Werktagen werden mit einem Aufschlag von 75% Prozents auf den Lohn, Ueberstunden an Sonntagen und Feiertagen oder in der Nachtzeit zwischen 11 und 6 Uhr oder wenn sie nicht im Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit geleistet werden, werden mit einem Aufschlag von 100 Prozent bezahlt. Teilbeträge werden auf 5 Pfg. aufgerundet. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.

Der fernstehendem Wochen- oder Monatslohn kommt ein den obigen Grundlöhnen entsprechender Ueberstundenlohn vereinbart werden (§ 8).

Urlaub

§ 6. Die Urlaubszeit, deren Dauer nach § 8 zu regeln ist, muß sich den Bedürfnissen des Betriebes anpassen soll aber möglichst in den Monaten März bis einschließlich November gewährt werden.

Die weiteren Bestimmungen von § 7 bis § 20 sind die gleichen wie im Tarifvertrag I, den wir in Nr. 13 der Verbandszeitung abgedruckt haben.

Wirtschaftsbeihilfen bei der Danziger Straßenbahn

Ueber Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen fanden am 14. Juli Verhandlungen zwischen der Direktion und unserem Verbandsrat statt. Der am 29. März abgeschlossene Tarifvertrag bleibt selbstverständlich in vollem Umfange in Kraft. Die Direktion erklärte sich bereit, außer den vereinbarten Löhnen eine einmalige Zulage zu gewähren, und zwar für Arbeiter

a) welche bis 1. April 1919 eingestellt waren, soweit sie verheiratet sind, 300 \mathcal{M} , soweit sie unverheiratet sind, 150 \mathcal{M} ; b) welche in der Zeit vom 1. April 1910 bis 15. Juni 1919 eingestellt worden sind, soweit sie verheiratet sind, 100 \mathcal{M} , soweit sie unverheiratet sind, 50 \mathcal{M} .

Die Zulage soll derart zur Auszahlung gelangen, daß die Hälfte bei der Lohnzahlung am 19. Juli, von dem verbleibenden Teil je ein Drittel am Schlusse des Monats Juli, August, September gleichzeitig mit der Lohnzahlung gezahlt werden.

Zur Bewegung bei den Köln-Donner Eisenbahnen

Nachdem man sich am 11. und 21. Mai mit der Direktion dahin verständigt hatte, bis zum Abschluß des Lohnvertrages zu den bestehenden Löhnen eine tägliche Zulage von 2,40 \mathcal{M} für Erwachsene, 2 \mathcal{M} für Jugendliche im Alter von 17-20 Jahre und 1,50 \mathcal{M} für Jugendliche unter 17 Jahren zu gewähren, drangte man aus den Reihen der Kollegenchaft nun endlich auf

Abschluß eines Lohnvertrages. In Bonn ist der bestehende Tarif ab 1. Juli wieder um 3 Monate verlängert, in Köln ist derselbe trotz Schiedsspruch noch nicht abgeschlossen worden. In einer kombinierten Sitzung am 16. Juli wurde nun der Beschluß gefasst, erneut an die Direktion heranzutreten und auf den Abschluß eines Tarifes zu drängen. Am 22. Juli fanden die Verhandlungen statt. Nach fünfständiger Beratung kam man zu folgendem Resultat: Bis zum endgültigen Abschluß eines Lohnvertrages der Stadt Köln mit den in Frage kommenden Arbeiterorganisationen sollen sofort die Verhandlungen über einen Tarifabschluss auch bei der Köln-Donner Eisenbahn beginnen. Bis zum Abschluß dieses Tarifes erhalten sämtliche Handwerker und Arbeiter über 20 Jahre zu den bisherigen Lohnsätzen einschließlich sämtlicher Zulagen eine weitere tägliche Zulage von 1,50 \mathcal{M} für Jugendliche von 17-20 Jahre eine solche von 1,20 \mathcal{M} unter 17 Jahre 1 \mathcal{M} . Die weiblichen Arbeitskräfte erhalten die nämlichen Sätze wie die männlichen. Vorstehende Sätze haben rückwirkende Kraft ab 1. April 1919. Die amwesenden Arbeitervertreter und Ausschussmitglieder versprochen, auf die Kollegenchaft einzuwirken, daß obige Bewilligungen von der Arbeiterchaft angenommen werden. Da der Donner Lohnvertrag geäußert und der Kölner seinem Abschluß nahe, ist zu erwarten, daß nun endlich auch bei der Köln-Donner Eisenbahn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt werden.

(Nachricht) Inzwischen ist der Kölner Vertrag abgeschlossen, so daß in nächster Zeit auch bei den Köln-Donner Eisenbahnen die Bewegung endgültig zum Abschluß gebracht werden kann.

Aus der Ortsgruppe.

Brand. Die hiesige Ortsgruppe hielt am 27. Juni eine außerordentliche Generalversammlung ab. Unter anderem beschäftigte man sich mit der notwendig gewordenen Beitragserhöhung. Der Vorsitzende Kollege Böner begründete in ausführlicher Weise die Notwendigkeit dieser Erhöhung und stellte einen Vergleich mit den Beiträgen der anderen hier am Orte vertretenen Ortsgruppen der verschiedenen übrigen Vereine an. In der Aussprache wurde die Erhöhung einmütig beschlossen und in der darauf folgenden Abstimmung mit allen gegen 2 Stimmen beschlossen ab 1. Juli 25 % den Beitrag von 50 Pfg. pro Woche zu erheben. Wenn nun auch unsere Wünsche und Forderungen noch immer nicht in der gewünschten Weise erfüllt sind, so geben wir uns doch der Hoffnung hin, daß alle Kollegen in Anbetracht der durch die Organisation bereits erzielten Erfolge gern und freudig dieses kleine Opfer bringen werden; denn nur durch eine kraft geschlossene Organisation der auch die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen können unsere Interessen in Zukunft nach jeder Seite hin voll und ganz gewahrt werden. Da nun auch in letzter Zeit bestrebenhaft der Verband gemacht wurde, Aneignungen unter die Kollegen zu bringen, so ersucht die dringende Bitte an alle, nach wie vor treu und fest an unserer christlichen Organisation festzuhalten und dafür einzutreten, daß auch heute noch das Sprichwort Anwendung finden kann: Einer für alle und alle für einen.

Köhlersch. Am 28. Juni fand hier eine außerordentliche Versammlung unserer Ortsgruppe statt. An längeren Ansprachen leiteten die Kollegen Böner die grundsätzliche Stellung der christlichen Gewerkschaften dar, wobei besonders auf die Verhältnisse der letzten Monate Bezug genommen wurde. Am Anschluß hieran wurde dann auch die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung klar gelegt, da infolge der noch immer anhalten den Preissteigerungen die Anforderungen der Organisation beständig in die Höhe geschwollen sind. In der darauffolgenden Aussprache wurde nun die Arbeit der Organisation anerkannt, es wurde ein großer Erfolg gefeiert, als es gelang, die Beiträge zu erhöhen ab 1. Juli 25 % in die höchste Beitragsklasse anzuheben. Wollen wir, daß auch in Zukunft unseren berechtigten Wünschen und Forderungen treuend der Direktion der Arbeiter-Gewerkschaften Rechnung getragen wird, so muß es unsere erste Aufgabe sein, nach wie vor geschlossen an der gewerkschaftlichen Organisation festzuhalten und alles zu vermeiden was Unfrieden und Zwietracht hervorrufen könnte. Arbeiten wir in diesem Sinne, dann wird der Zeitpunkt nicht mehr allzu fern sein, wo wir der Verwirklichung unserer Wünsche entgegen sehen können. Wir hoffen, daß die Kollegen sich für die Sache unserer Gewerkschaften einsetzen werden.

Kassenbericht für das Jahr 1918.

| Einnahmen | | Ausgaben | | |
|--------------------------------------|----------|-----------|--------------------------------------|-----------|
| | ℳ | ℳ | ℳ | |
| Kassenbestand 1917 in der Hauptkasse | 36307.54 | | Ver Unterstüügungen (Hauptkasse) | 21559.30 |
| 1917 in den Lokalkassen | 8380.16 | 44687.70 | (Lokalkassen) | 1210.06 |
| In Ausnahmegebühren | | 2731.— | Verbandsorgan Redaktion | 1430.— |
| „ Beiträge | | 97306.60 | „ „ Druck | 5504.45 |
| „ Extra- und Lokalbeiträge | | 8471.86 | „ „ Versand | 488.91 |
| „ Proschüßen (Ortsgruppen) | 615.65 | | „ Sekretariate und Agitation | 19335.92 |
| „ „ (Quartalsbeiträge) | 33.85 | 649.50 | „ Agitation in den Ortsgruppen | 126.03 |
| „ Zeitungsbömmen | | 75.74 | „ Verwaltungskosten persönliche | 3740.10 |
| „ Zinsen | | 1489.44 | „ Miets. Licht, Fernsprecher, | |
| „ Saldo | | 575.55 | „ Drucksachen usw. | 5748.93 |
| „ die Hauptkasse zumal eingekandt | | 1881.15 | „ Vermöungskosten der Ortsgrupp. | 11874.84 |
| „ sonstige Einnahmen Hauptkasse | 410.40 | | „ Unkosten bei Lohnbewegungen | |
| „ „ „ Lokalkassen | 284.89 | 695.29 | „ Bildungszwecke (Hauptkasse) | 911.45 |
| | | | „ „ (Lokalkassen) | 605.45 |
| | | | „ Porto | 491.44 |
| | | | „ Versicherungsbeiträge | 2434.48 |
| | | | „ Beitrag zum Gesamtverband | 2175.85 |
| | | | „ Sitzungen und Delegationen | 52.20 |
| | | | „ Reisevorschüsse an die Beamten | 350.— |
| | | | „ Beiträge zu den Ortsstellen | 1271.95 |
| | | | „ Zuschüsse an die Ortsgruppen | 501.74 |
| | | | „ an die Hauptk. zu wenig eingekandt | 1402.45 |
| | | | „ sonstige Ausgaben (Hauptkasse) | 1107.45 |
| | | | „ „ (Ortsgruppen) | 86.63 |
| | | | Kassenbestand in der Hauptkasse | 59978.12 |
| | | | Kassenbestand in den Lokalkassen | 11877.17 |
| | | | Summa | 158653.83 |
| Summa | | 158653.83 | Summa | 158653.83 |

Abichluß.

| | |
|--------------------|-------------|
| Einnahmen | ℳ 113066.13 |
| Ausgaben | „ 86798.54 |
| Mehreinnahme | „ 27167.59 |
| Kassenbestand 1917 | „ 44687.70 |
| Kassenbestand 1918 | „ 71855.29 |

Vermögensnachweis.

| | |
|-------------------|------------|
| Kassenbestände | ℳ 71855.29 |
| Büroeinrichtungen | „ 3816.51 |
| Reisevorschüsse | „ 950.— |
| Summa | „ 76621.80 |

Köln, den 16. Juli 1919.

Der Kassierer:
gez. D. Erdmann

Vorstand: Abichluß geprüft und mit den Büchern, den Belegen und der Kasse in Übereinstimmung befunden.

Die Rechnungsprüfer:

gez. Will. gez. J. P. Deder

Zum Kassenabichluß.

Nebend geben nur den endgültigen Abichluß unsere Rolle für das Jahr 1918, der infolge widriger Umstände diesmal nicht zur rechten Zeit fertig gestellt werden konnte. Ein näheres Eingehen auf diesen Abichluß erübrigt sich da zu dem bevorstehenden Verbandstag ein ausführliches Bericht nicht herausgegeben wird.

Die einzelnen Positionen bedürften keiner näheren Erläuterung mit Ausnahme der Positionen „An die Hauptkasse zu wenig eingekandt“ in Einzahlung und der Posten „an die Hauptkasse zu wenig eingekandt“ in Ausgabe. Hier handelt es sich um Beträge, die seitens der Ortsgruppen an die Hauptkasse gemäß der Quartalsabrechnungen zu viel oder zu wenig eingekandt wurden und dann im jeweils folgenden Quartal zur Verrechnung gelangten.

Bei der Kenntnis des Berichtes ist zu beachten, dass das Jahr 1918 sehr früh in die Kriegssack fällt und der gesamte nachträgliche Aufwand über den letzten 8 Monaten sowohl in Bezug auf Mitglieder-

zunahme wie auch Einnahmen zu verzeichnen hat, in die dem Bericht nicht in die Erscheinung tritt.

Der Zentralvorstand.

Verbandsnachrichten.

Zur verschiedenen Anfragen hin teilen wir mit, dass wir strotzen für die ordnungsgemäß gewählten Delegierten an den Verbandstag, aber nur für diese, von der Hauptkasse zu tragen werden.

Der Zentralvorstand.

Gedultafel.

Gestorben ist der Kollege:
Johann Deder, Kollant,
die Kollegin **Baria Jockel, Kollant.**
Ehre ihrem Andenken